

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 21.4.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
 2. Allen Ämtern der Landesregierung (z.H. der Herren Landesamts-
direktoren),
 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung
Stix eh.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	4 -GE/19.1994
Datum:	26. MRZ. 1994
Verteilt	28. April 1994 Df.

F.d.R.d.A.:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-108/1-1994

Eisenstadt, am 21.4.1994

Minderheitenschulgesetz für das
Burgenland; Entwurf - Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2478 Durchwahl

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12.4.1994 beschlossen, zu dem übermittelten Entwurf des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland folgende Stellungnahme abzugeben:

Das zweisprachige Schulwesen im Burgenland ist geprägt und getragen von der Tradition des Gemeinsamen aller Burgenländerinnen und Burgenländer, gleich welcher Volksgruppe sie angehören. Diese für das Burgenland charakteristische Tradition des konfliktfreien Zusammenlebens muß auch für die Zukunft sichergestellt werden. Im besonderen gilt dies auch für die Neugestaltung des Schulwesens, das allen, die eine Volksgruppensprache erlernen und gebrauchen wollen, diese Möglichkeit in großzügiger Weise sichern soll. Diese Neugestaltung ist aus verschiedenen Gründen notwendig - sie soll vor allem aber dazu beitragen, das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen und bewährte Formen der Unterrichtsgestaltung weiter zu entwickeln.

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt, ist eine Neuregelung der Materie angesichts des Anpassungsbedarfs notwendig. Ebenso ist richtig, daß eine den Kärntner Bestimmungen analoge Regelung des Minderheitenschulwesens im Burgenland auf Grund der unter-

schiedlichen historischen Situation und Entwicklung nicht zielführend ist. Den spezifischen burgenländischen Erfordernissen soll daher im neuen Gesetz jedenfalls Rechnung getragen werden.

Ziel des Entwurfes muß sein:

1. Schaffung einer größtmöglichen Rechtssicherheit im Bereich des Schulwesens für die Volksgruppen, insbesonders bezüglich des Rechts der Eltern zur Entscheidung über die schulische Ausbildung ihrer Kinder
2. Anpassung der rechtlichen Regelungen an die bestehenden übrigen Bestimmungen der Schulorganisation
3. Entsprechung der Verpflichtungen Österreichs im Staatsvertrag von Wien und der übrigen internationalen Übereinkommen wie z.B. der "Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen"
4. Weitere Verbesserungen im Schulwesen für die Volksgruppe im Sinne einer Modernisierung der Schulorganisation, Erleichterungen in der Unterrichtsgestaltung und einer großzügigeren Gestaltung der Möglichkeiten zur Ausbildung in den Volksgruppensprachen
5. Ein durchgängiges Angebot der Ausbildung in den Volksgruppensprachen von der Volksschule bis zur Hochschulreife
6. Sicherung und Betonung der schon bisher im Burgenland geübten Praxis des Gemeinsamen aller Volksgruppen.

Da diesen Zielsetzungen weitestgehend entsprochen wird, kann der vorliegende Entwurf seitens der Burgenländischen Landesregierung begrüßt werden, wobei jedoch hinsichtlich einzelner Bestimmungen folgende Abänderungsvorschläge unterbreitet werden:

§ 4 Abs. 2:

Der zweite Satz "Erziehungsberechtigte, die die Teilnahme ihrer Kinder am zweisprachigen Unterricht (§ 3 Abs. 3) nicht wünschen, können ihre Kinder hievon abmelden." sollte entfallen.

§ 6 Abs. 5: sollte entfallen

§ 8 sollte wie folgt ergänzt werden:

Zu Abs. 1

wäre nachstehende Z. 3 neu einzufügen:

"3. **Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer und deutscher oder mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache**"

Zu Abs. 4:

hier sollte neu aufgenommen werden: "Die im Schuljahr 1992/93 im Rahmen eines Schulversuches geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind bei nachhaltigem Bedarf in dieser Form weiterzuführen.

§ 12 Abs. 4: sollte entfallen, weil auch in dieser Schule der Zugang für alle Kinder ohne Rücksicht auf Sprachkompetenz eröffnet werden soll. Der Ausschluß von Kindern wegen ihrer Volksgruppenzugehörigkeit entspräche weder der burgenländischen Praxis in allen Bereichen noch der im Entwurf verankerten Systematik des Minderheitenschulwesens.

§ 16 Abs. 1 sollte lauten:

"Für die Inspektion der im § 15 Z. 1 genannten Schulen und des im § 15 Z. 2 genannten Unterrichtes sind ein Bezirksschulinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und kroatischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, und ein Fachinspektor"

Es ist auch sicherzustellen, daß durch dieses Gesetz den Gemeinden als Schulerhalter keine zusätzlichen Kosten entstehen, bzw. diese seitens des Bundes zur Gänze abgegolten werden.

In den AHS und BHS soll sichergestellt sein, daß zweisprachige Klassen bzw. Abteilungen auch in Zukunft in Form von Schulversuchen eingerichtet werden können, sofern der entsprechende Bedarf vorhanden ist.

Der Anerkennung der Roma als Volksgruppe sollte insofern Rechnung getragen werden, daß Romanes als Freizeigenstand anzubieten ist, wenn ein nachhaltiger Bedarf besteht.

Entsprechend diesen Änderungsvorschlägen sollte daher der vorliegende Entwurf überarbeitet werden, wobei auch die Erläuterungen den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen wären. Weiters soll in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 klargestellt werden, daß die Eröffnungs- bzw. Teilungszahl nur dann anzuwenden ist, wenn die Klasse zweisprachig zu führen wäre.

Gleichzeitig wäre noch sicherzustellen, daß im Falle eines Bedarfs die Führung von zweisprachigen Volksschulen in allen Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebietes möglich ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Stix eh.

F.d.R.d.A.: